



Netzzugangsentgelte Strom

Preisblatt für den Netzzugang Strom

(gültig ab 01.01.2023)

der
STADTWERKE KELHEIM GmbH & Co KG

Alle ausgewiesenen Preisangaben sind ohne Umsatzsteuer. Sämtliche Preise sind daher zuzüglich der derzeit gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

1. Entgelte für Netznutzung für Entnahme mit ¼-h-Leistungsmessung:

1.1 Jahresleistungspreissystem

Entnahmestelle	Benutzungsdauer		Benutzungsdauer	
	< 2.500 h/a		> 2.500 h/a	
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€/kW und Jahr	ct/kWh	€/kW und Jahr	ct/kWh
Mittelspannung MS	9,97	6,88	155,04	1,07
Umspannung MS/NS	12,88	7,00	160,03	1,11
Niederspannung NS	16,24	7,29	115,68	3,31

Entgelt für Messstellenbetrieb

Entgelte - Entnahme und Einspeisung mit Lastgangzählung	Entgelte für Messstellenbetrieb
	€/a
Mittelspannung MS (einschließlich Umspannung HS/MS)	215,15
Niederspannung NS (einschließlich Umspannung MS/NS)	215,15
Preisabschlag kundenseitig gestellter Wandlersatz	nach individueller Vereinbarung
Preisabschlag kundenseitig gestellter Festnetzanschluss (FestNA)	25,00

2. Entgelte für Netznutzung für Entnahme ohne ¼-h-Leistungsmessung (Entnahmestelle mit Standardlastprofil)

2.1 Entgelte für Netznutzung

Entnahmestelle	Grundpreis €/Jahr	Arbeitspreis Ct/kWh
Niederspannungsnetz	54,00	7,56

2.2 Entgelte für sonstige unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen

Entnahmestelle	Grundpreis €/Jahr	Arbeitspreis Ct/kWh
Niederspannungsnetz	21,60	3,02

2.3 Entgelte für Elektromobilität

Die Bedingungen des § 14a EnWG für eine Anerkennung als steuerbare Verbrauchseinrichtung sind einzuhalten.

Entnahmestelle	Arbeitspreis Ct/kWh
Niederspannungsnetz	4,54

2.3 Entgelt für Messstellenbetrieb

Messstellenbetrieb	
Entnahmestelle	€/Jahr
Eintarifzähler	4,75
Zweitarifzähler	4,75
Prepaymentzähler	6,55
2 Tarif-2-Richtungszähler	6,55
Wandler	2,38
Schaltgerät	1,19
Telekommunikationskomponente Funk-Modem	4,75

Telekommunikationskomponente Festnetz-Modem	3,17
--	------

2.4 Preise bei Abweichung von der Jahresprognosemenge (Mehr-/Mindermengen)

Die Mengenabweichungen zwischen der Bilanzkreismeldung und der abgelesenen Verbrauchsmenge je Entnahmestelle werden mit einem symmetrischen, monatlichen Preis (Mehr-/Mindermengenpreis) berechnet. Die Preise für den Ausgleich dieser Mengenabweichung bei der Verwendung von Standardlastprofilen berechnen sich auf Grundlage von monatlichen Marktpreisen. Die Preise werden auf der Internetseite des BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (www.bdew.de) veröffentlicht.

3. Individuelles Netzentgelt für Stromspeicher gemäß § 19 Abs. 4 StromNEV

Bei Letztverbrauchern, die Strom dem Netz ausschließlich zur Speicherung in einem Stromspeicher entnehmen, werden die Leistungspreise oberhalb 2.500 kWh der jeweiligen Netzebene gemäß Punkt 1.1 verrechnet. Das individuelle Netzentgelt bezieht sich auf den Teil der Strommenge, der nicht wieder in das Netz eingespeist wird.

4. Unterbrechung der Anschlussnutzung

Für die Unterbrechung der Anschlussnutzung auf Anweisung des Lieferanten und Wiederherstellung der Anschlussnutzung durch den Netzbetreiber wird folgender pauschaler Betrag in Rechnung gestellt. Die Wiederherstellung ist in diesem Betrag mit inbegriffen.

Preis für Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung	56,00 € / Unterbrechung
--	-------------------------

Bei erheblichen Abweichungen vom Standardverfahren wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

5. Sonderleistungen

Sonderleistungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Basis hierfür ist der Verrechnungssatzensatz des Netzbetreibers.

Zusätzliche beauftragte Zählerablesung	56,00 € / Ablesung
Verrechnungssatz je Monteurstunde	56,00 € / Stunde

Unter anderem sind folgende Leistungen kostenpflichtig:

-  Zusätzliche Zählerablesung auf Anforderung Berechtigter i. d. R. Lieferant;
-  Datenbeschaffung, z. B. bei Ausfall des Telefonanschlusses des Anschlussnutzers bzw. Anschlussnehmers, verursacht durch Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer;
-  Einrichtung einer weiteren E-Mail-Adresse für den Datenversand;
-  zusätzliche Datenbereitstellung, z. B. historische Lastgänge;



10. Konzessionsabgaben

Die Höhe der Konzessionsabgaben richtet sich nach der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 9. Januar 1992 in der Änderungsfassung vom 01.11.2006. mLieferung an Tarifikunden in Kelheim bis 25.000 Einwohner 1,32 ct/kWh, im Schwachlasttarif 0,61 ct/kWh ,Lieferung an Sondervertragskunden 0,11 ct/kWh Netto. Lieferungen aus dem Niederspannungsnetz gelten gem. § 2 Abs. 7 KAV als Tariflieferungen, sofern 30.000 kWh/a und in zwei Abrechnungsmonaten 30 kW nicht überschritten werden.

Unter bestimmten Bedingungen (§ 2 Abs. 4 und 5 KAV) fallen keine Konzessionsabgaben an. Der Nachweis, dass die Bedingungen erfüllt werden, ist vom Netznutzer zu erbringen. Alle Preise zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.